



Betreff: Bericht des Landes-Kontrollamtes  
über die Einschau beim Landes-  
jugendheim Schwaz/St. Martin;  
Äußerung

An den  
Präsidenten des  
Tiroler Landtages

im Hause

Die Tiroler Landesregierung hat beschlossen, zum Bericht des Landes-Kontrollamtes über die Einschau beim Landesjugendheim Schwaz/St. Martin folgende Äußerung abzugeben:

Zu Pkt. 1 des Berichtes - Allgemeines:

Da im Bericht des Landes-Kontrollamtes über die Einschau im Landesjugendheim Schwaz/St. Martin die sicherlich besorgniserregende Gebarungsentwicklung einerseits und der signifikante Rückgang an in diesem Heim untergebrachten Mädchen andererseits im Vordergrund steht, ist es notwendig, in der Stellungnahme einige grundsätzliche Gedanken festzuhalten.

1. Nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz ist das Land Tirol verpflichtet, minderjährige österreichische Staatsbürger - unter gewissen Voraussetzungen auch andere Minderjährige - vor körperlicher, geistiger, seelischer und sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

Zu diesem Zweck hat das Land Tirol unter anderem das Landesjugendheim Schwaz/St. Martin eingerichtet. Dieses Lan-

des Jugendheim ist dazu bestimmt, verhaltensgestörte Mädchen im Alter von 13 bis 19 Jahren aufzunehmen und ihnen im Rahmen des bestehenden pädagogischen Heimkonzeptes integrativ eine Resozialisierung durch Angebote verschiedener sozialpädagogischer Hilfen zu ermöglichen.

2. Die Schwierigkeiten im Bereiche der Heimerziehung begannen zu Beginn der 70er Jahre, als die Grundsätze eines abgeschirmten therapeutischen Milieus mit pädagogischem Schonraum im Heim durch eine offensive Sozialpädagogik abgelöst wurden.

Dieser Trend, dem in Tirol sowohl private Gruppierungen als auch die öffentliche Jugendwohlfahrt aufgeschlossen gegenüber standen, wirkte sich zwangsläufig negativ auf die Heimerziehung aus.

3. Übersehen wurde von seiten der Heimkritiker die Tatsache, daß die Zwangsmaßnahmen nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern von Gerichten angeordnet wurden, und daß trotz aller sozialpädagogischer Utopien 10 bis 20 % der verhaltensgestörten Jugendlichen im Pubertätsalter weder in der eigenen Familie noch in einer Ersatzfamilie (Ablösungsproblematik) noch durch die ambulante Betreuung echt gefördert werden können, sondern eben nur ein Heim durch seine stabilere infrastrukturelle Ausstattung Hilfe zu bieten vermag.
4. Dies war und ist die Umfeldsituation, in der die fachliche und organisatorische Umgestaltung der Tiroler Landesjugendheime, u.a. St. Martin mit viel finanziellem und ideellem Aufwand durch das Land erfolgte.

Der im Bericht des Landes-Kontrollamtes zitierte "üble Beigeschmack" eines Heimes ist nicht hausgemacht, sondern gesellschaftspolitisch gewachsen.

Die Öffnung des Heimes sowie die im Sinne einer verstärkten Liberalisierung soziologischer Wertvorstellungen geänderte Erziehungsmethodik wird von jenen Erziehungsträgern nicht akzeptiert, die in einem Heim primär eine

Schutzfunktion sehen, sowohl für den Jugendlichen selbst als auch für die Gesellschaft.

5. Neben den vorgenannten Fakten, die zu einer stets abnehmenden Inanspruchnahme des Heimes und damit einer ständig steigenden Gebärungsentwicklung führten, ist die im Hinblick auf das kommende neue Jugendwohlfahrtsrecht vermehrt zur Anwendung gelangende Praxis, durch finanzielle Zuwendungen des Landes an Einrichtungen und Organisationen der freien Jugendwohlfahrt ambulante Betreuungsformen zu finanzieren, von Bedeutung. Dadurch konkurrenziert der öffentliche Jugendwohlfahrtsträger Land Tirol seine eigenen Einrichtungen.
6. Da im kommenden Jugendwohlfahrtsrecht, von einer unbedeutenden Ausnahme abgesehen, auf sämtliche bisher durch Gericht anzuordnende Zwangsmaßnahmen verzichtet wird, ergibt sich in Zusammenschau mit den anderen vorgenannten Fakten tatsächlich eine Situation, die hinsichtlich der Einrichtung und Erhaltung von Heimen grundsätzliche neue Überlegungen notwendig macht.

Es wird zu überlegen sein, ob überhaupt bzw. in welchem Ausmaß Heime geführt werden sollen, welche Strukturform dabei zu wählen ist (z.B. Verbundsystem, bestehend aus einer Zentrale mit über das Land verstreuten Außenstellen im Kleinformat, drei bis fünf Jugendliche) oder ob - wie z.B. derzeit in den Bundesländern Salzburg und Burgenland - auf eigene Heime verzichtet werden soll. Heimbedürftige Jugendliche aus diesen Bundesländern werden in Heimen anderer Bundesländer oder in solchen der Bundesrepublik Deutschland untergebracht.

Folgt man den wissenschaftlich anerkannten sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Erkenntnissen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß Heime nur sehr personalintensiv und damit auch kostenaufwendig zu führen sind. Dies hat darin seinen Grund, daß als "Erziehungsmittel" nur mehr der "Beziehungsaufbau und das Gespräch zwischen Erzieher und Jugendlichen" zur Verfügung steht und somit eine mehr

als zwei bis drei Jugendliche umfassende Betreuungszahl pro Erzieher fachlich nicht vertretbar ist.

Zu Pkt. 2 des Berichtes - Entwicklungsgeschichte:

Zu der im Bericht auf Seite 4 festgestellten "Verwahrlosung" des Erdgeschosses im Personalhaus ist festzustellen, daß bereits im Jahre 1980 ein Regierungsbeschluß über die Sanierung dieses Gebäudes gefaßt wurde. Es war jedoch bisher nicht möglich, die finanziellen Mittel für die Sanierung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für das Schwimmbecken, das ebenfalls seit mehr als zwei Jahren sanierungsbedürftig ist.

Zu Pkt. 3 des Berichtes - Heimbelag:

Hinsichtlich der Gründe für das Absinken der Heimbelagszahl wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen.

Wie der Bericht feststellt, wird durchschnittlich 1/3 der Mädchen aus anderen Bundesländern eingewiesen. Richtig ist, daß dadurch das Land Tirol finanziell nicht unerheblich belastet wird, weil auf Grund des Rechnungsabschlusses 1986 der tatsächliche Aufwand für einen Zögling pro Tag S 1.757,32 betrug, während S 800,-- als Tagsatz festgesetzt wurden. Für 1. Jänner 1988 ist eine Erhöhung um S 100,-- pro Tag geplant. Eine Erhöhung größeren Ausmasses würde das übliche Preisniveau anderer österreichischer Heime erheblich überschreiten.

Bei einer Gegenüberstellung der derzeitigen Selbstkosten für das Landesjugendheim St. Martin und dem Tagsatz ergibt sich bei dem festgestellten Potential von Mädchen anderer Erziehungsträger eine Belastung des Landes in der Höhe von

S 28.719,60 pro Tag  
S 258.476,40 pro Monat und  
S 3.101.716,80 pro Jahr.

Was die vom Landes-Kontrollamt bemängelte Intensivbetreuung betrifft, ist auf diesbezügliche fachliche Überlegung zu verweisen.

Nach theoretischen Überlegungen und empirischen Erkenntnissen anerkannter Fachwissenschaftler (G. Strohmair, L. Rosenmayr, H. Strozka, K. Allerbeck etc.)

"ist immer klarer zu erkennen, daß nur der die Fähigkeit, Verbindlichkeiten für sich anzuerkennen, erlangt, der Empathie, Zuwendung und Zuneigung empfängt. Je mehr Zuwendung im kleinen persönlichen Alltagsbereich geboten wird, desto eher können Verbindlichkeiten entwickelt - was von besonderer Wichtigkeit ist - und auch anerkannt werden, sodaß soziale Kontrolle zumindest teilweise durch innere Anerkennung von Verbindlichkeiten ersetzt wird. Die optimale Voraussetzung für eine in diesem Sinne effiziente Erziehung scheint daher in einer möglichst kleinen überschaubaren Einheit gegeben - in schwierigsten Fällen ein Mädchen, eine Erzieherin -, wo jener notwendige Dialog zwischen einem Ich und einem Du in gegenseitiger glaubwürdiger menschlicher Zuwendung kontinuierlich geführt werden kann."

Dies ist Inhalt der praktizierten wissenschaftlichen Erziehungsmethode, bei der den Erzieherinnen jede Art von Disziplinierungsmaßnahmen entzogen ist.

Da nur noch die schwierigsten Mädchen, die in der Gesellschaft bereits als "Sozialmüll" apostrophiert werden, in das Landesjugendheim St. Martin eingewiesen werden, bedarf es oft mehrerer Tage intensivster Bemühungen einer Erzieherin, mit der Jugendlichen überhaupt ins Gespräch zu kommen. Die Erzieherin hat dabei nicht die Zeit, sich während dieser Phase noch um andere Gruppenmädchen zu kümmern. Wenn nun gleichzeitig mehrere Mädchen dieser Art im Heim sind, wird es verständlich, daß auch drei oder vier Erzieherinnen mit solchen Individualfällen beschäftigt sind. Kann dieser Service nicht geboten werden, ergeben sich daraus unweigerlich Fluchten, was in einem offen geführten Heim keine Schwierigkeit bietet. Die frisch eingewiesenen Mädchen füh-

len sich vernachlässigt, bagatellisiert, aber auch nicht angenommen und reagieren deshalb mit Flucht.

Die Einrichtung einer Intensivbetreuung ist somit kein Ausweichen oder Suchen nach einer anderweitigen Verwendung für "übrig" gewordenes Personal, sondern ergibt sich aus einer fachlich fundierten Erziehungsmethode, die erst durch das Absinken des Heimbelages möglich wurde. Grundsätzlich hätte diese Arbeitsmethode schon früher aus fachlicher Sicht praktiziert werden müssen, konnte aber wegen der fehlenden Planstellen nicht realisiert werden.

Wenn das Landes-Kontrollamt kritisch darauf hinweist, daß sich in den letzten zehn Jahren der Zöglingstand um die Hälfte reduziert hat, die Anzahl der Erzieher jedoch gleichgeblieben ist, so ist hiezu anzumerken, daß sich die Deviationen bei den Jugendlichen sich vervielfacht haben und hartnäckiger geworden sind, während gleichzeitig die methodisch fachlichen Vorgangsweisen differenzierter, sensibilisierter und individueller gehandhabt werden.

Es reduziert sich dieses Problem letztlich wie im gesamten Sozialbereich auf die Frage der Leistbarkeit eines sozialen Angebotes.

#### Zu Pkt. 4 des Berichtes - Hauswirtschaftsschule und häuslicher Unterricht:

Die Frage des Bestandes der einjährig geführten Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe im Landesjugenheim St. Martin stellt sich seit dem Zeitpunkt seitdem die in das Heim eingewiesenen Mädchen - sei es aus Gründen mangelnder Intelligenz, sei es wegen massiven Lernverwahrlosungserscheinungen, sei es auf Grund tiefgreifender Verhaltensstörungen und des damit verbundenen Verlustes eines normalen Durchhaltevermögens - diese Berufsausbildung kaum bis nicht mehr in Anspruch nehmen können.

Die Öffnung dieser Schule auch für Nicht-Heim-Mädchen erfolgte über Ersuchen der Stadt Schwaz. Für das Heim wirkt sich diese Situation positiv aus, weil damit nicht nur das Anse-

hen dieser Einrichtung in der engeren und weiteren Umgebung verbessert, sondern auch dem aktuellen Integrationsdenken Rechnung getragen wird.

Es ist vorerst nicht beabsichtigt, die Schule aufzulassen.

Zu Pkt. 6 des Berichtes - Personal:

Wie bereits dargestellt erfolgte die Verwendung von drei Erzieherinnen für die Intensivbetreuung nicht, um einem Personalüberhang entgegenzuwirken, sondern aus fachlichen Überlegungen.

Im Hinblick auf das in absehbarer Zeit zu erwartende Ausscheiden der Buchhaltungsbediensteten durch Pensionierung wurde eine der beiden vorhandenen Kanzleikräfte für die Übernahme der Buchhaltungstätigkeit eingelernt. Eine Nachbesetzung dieser Planstelle ist nicht vorgesehen.

Solange die Wäscherei betrieben wird, sind hierfür die bestehenden 1,5 Dienstposten erforderlich.

Es ist richtig, daß die Planstelle der Wirtschaftsleiterin bei der gegebenen Heimgröße nicht mehr erforderlich ist. Da jedoch seit längerer Zeit Versuche unternommen werden, das Landesjugendheim St. Martin durch Aufnahme anderer Sozialeinrichtungen besser auszulasten, stand es immer im Bereiche der Möglichkeit, daß eine Wirtschaftsleitung benötigt wird. Es wurde daher vorerst die Wirtschaftsleiterin belassen.

Es wurde übersehen, die Dienstpläne bezüglich der beiden Wäschereibediensteten durch die Präsidialabteilung I genehmigen zu lassen. Dies wird nachgeholt.

Die noch vorhandenen Urlaubsreste aus dem vergangenen Jahr konnten deshalb bisher nicht abgebaut werden, weil auf Grund besonderer Situationen zusätzliche Einsätze von Erzieherinnen erforderlich waren.

Zu Pkt. 7 des Berichtes - Gebarung 1984 bis 1986:

Die Feststellungen des Landes-Kontrollamtes zum Bereich Gebarung entsprechen den Tatsachen. Die Gründe für die immer geringere Auslastung der Einrichtung wurden bereits dargestellt. Es ist auch richtig, daß die im neuen Jugendwohlfahrtsrecht vertretenen Grundsätze voraussichtlich die Auslastung noch weiter reduzieren werden. Es werden daher für die Zukunft, wie bereits zu Punkt 1 erwähnt, entsprechende Überlegungen zu treffen sein.

Zu Pkt. 8 des Berichtes - Kassenführung und Buchhaltung:

Die Anweisungsbefugnis wurde mit Wirksamkeit vom 15. Juli 1987 dem Heimleiter übertragen und damit die Zwischenkontrollen durch die Abteilung Vb eingestellt. Gleichzeitig wurden verschiedene Aufgaben an den Heimleiter delegiert.

Der Dienststellenleiter hat zu den nachstehend angeführten Terminen eine Kassenprüfung durchgeführt und diese durch seine Paraphe im Kassabuch bestätigt:

- 5.12.1984 bei Beleg Nr.
- 30. 3.1985 bei Beleg Nr.
- 25. 4.1985 bei Beleg Nr.
- 10. 7.1985 bei Beleg Nr.
- 11.10.1985 bei Beleg Nr.
- 21. 1.1986 bei Beleg Nr.
- 25. 3.1986 bei Beleg Nr.
- 12.12.1986 bei Beleg Nr.
- 16. 1.1987 bei Beleg Nr.
- 20. 5.1987 bei Beleg Nr.
- 29. 7.1987 bei Beleg Nr.

Zu Pkt. 9 des Berichtes - Küchenwirtschaft:

Zur Frage der Lebensmittelbudgetierung wird festgestellt, daß sich diese nach dem genehmigten Verpflegstagesatz (derzeit S 54,--) sowie der angenommenen Zöglingszahl errech-



net. Die Annahme von 30 Mädchen ist nicht unrealistisch, weil eine gewisse Reserve im Bereich der Aufnahmemöglichkeiten vorzusehen ist.

Die Abstimmung der Speisepläne war von jeher dem Heimleiter überlassen. Die gewünschte Abstimmung auf eine Kalenderwoche wird in der Zwischenzeit durchgeführt.

Auf Grund der Anregung des Landes-Kontrollamtes wird die bisher geführte Lebensmittelkartei abgeschlossen und nicht mehr weitergeführt.

Die Praxis der Aufbewahrung von Lebensmittel für einzelne Bedienstete im Heimmagazin wurde inzwischen abgestellt.

Zu Pkt. 10 des Berichtes - Inventar- und Materialverwaltung:

Die Inventarführung wird bei Abgang der Wirtschaftsleiterin von einer Bürokraft mitübernommen werden.

Die Kritik des Landes-Kontrollamtes hinsichtlich der Vorziehkäufe ist berechtigt. Es wurde der Auftrag erteilt, solche Käufe zu unterlassen.

Gleichzeitig wird der Auftrag erteilt, in jenen Bereichen, in denen Vorziehkäufe getätigt wurden, solange keine Einkäufe durchzuführen, bis der Vorrat aufgebraucht ist.

Ebenso wurde dafür Sorge getragen, daß die Magazine entrümpelt und nicht mehr benötigte Sachen anderweitig angeboten werden.

Zu Pkt. 11 des Berichtes - Heimaufsicht durch die Abteilung Vb:

Die Abteilung Vb hat mit Erlaß vom 9. Juli 1987,  
bestimmte Aufgaben an die Heimleitung delegiert.

Bezüglich der auf Seite 27 des Einschauberichtes angeführten Berichte, Nachweise, Informationen, Ansuchen etc., die nach Meinung des Landes-Kontrollamtes unnötigerweise vom Heim an die Abteilung Vb übermittelt werden, wird bemerkt, daß es sich dabei weit überwiegend um Angelegenheiten der Fürsorge-

erziehung handelt, ein Bereich also, in dem die Abteilung Vb hoheitlich zu handeln hat. Im Rahmen dieser behördlichen Tätigkeit muß die Abteilung Vb bestmöglichst informiert sein, Vollzugstätigkeiten kontrollieren und die erforderlichen Entscheidungen treffen. Die Vorlage der genannten Berichte, Nachweise, Informationen und Ansuchen des Heimes an die Abteilung Vb dient diesem Zweck.

Zu Pkt. 12 des Berichtes - Schlußbemerkungen:

Primäre Aufgabe des Heimes ist es, das vorgegebene Erziehungskonzept in bezug auf Erziehungsziele, Erziehungsstil, Erziehungsmethodik sowie Therapie und sonstige aktuelle Erziehungsprobleme nach bestem Wissen und gegebenen Möglichkeiten zu realisieren. Die Erziehertätigkeit im Rahmen dieses Konzeptes nimmt mehr als 80 % der Gesamttätigkeit sowohl des Heimleiters als auch der Erzieherinnen in Anspruch. Diese Tätigkeit ist dem Fachpersonal im Heim - mit Ausnahme der behördlich vorgesehenen Akte (Aufnahme, Verlegung, Entlassung) - in Eigenständigkeit überlassen. Diese Bediensteten sind demnach, wenn sie ihre eigentlichen Aufgaben erfüllen, in weitaus überwiegenden Maße völlig eigenständig tätig. Der Verwaltungsbereich des Landesjugendheimes St. Martin umfaßt somit nur einen geringen Teil der Gesamttätigkeit. Aus dieser Sicht kann von einer weitestgehenden Einschränkung der Eigenständigkeit des Heimes nicht gesprochen werden.

Für die Landesregierung:

Landeshauptmann